



## **Empfehlungen**

**des Niedersächsischen Landkreistages,  
des Niedersächsischen Städtetages,  
des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes,  
der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen  
der Bundesagentur für Arbeit  
und  
des Niedersächsischen Ministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**zum Schnittstellen- und Übergangsmanagement  
bei der arbeitsmarktlichen Integration  
von Asylsuchenden und geflüchteten Menschen  
in Niedersachsen**

Stand ~~02.04.2016~~ 28.02.2017

---

## Präambel

Eine möglichst schnelle und erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt von Asylsuchenden und geflüchteten Menschen erfordert eine enge Kooperation aller verantwortlichen Stellen und reibungslose Übergänge an den Schnittstellen. Die Kommunalen Spitzenverbände, die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr haben es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, Vorschläge für eine bessere Abstimmung und Koordinierung der Aktivitäten zur arbeitsmarktlichen Eingliederung von geflüchteten Menschen und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Arbeitsagenturen und Jobcentern zu erarbeiten. Diese Handreichung soll anhand der praktischen Erfahrungen und Entwicklungen fortlaufend angepasst werden, um den sich verändernden Abläufen und Verfahren Rechnung zu tragen.

Im Blick stehen deshalb die in diesem Prozess vorhandenen Schnittstellen zwischen Kommune und Arbeitsagentur, Kommune und Jobcenter und zwischen Arbeitsagentur und Jobcenter (Anlage 1) sowie die weitere Zusammenarbeit dieser Stellen.

Aufgrund der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und der unterschiedlichen Verläufe der Asylverfahren ergeben sich an den einzelnen Schnittstellen unterschiedliche Anforderungen. Für alle Schnittstellen gilt aber, dass die gewonnenen Erkenntnisse und Daten – insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Qualifikationen und Qualifikationsbedarfe im jeweiligen aktuellen rechtlichen Rahmen verlustfrei unter den Beteiligten weitertransportiert werden und verfügbar sein müssen. Berücksichtigt wurden bereits die Regelungen des am 05.02.2016 in Kraft getretenen Datenaustauschverbesserungsgesetzes.

Im Fokus der Aktivitäten aller Beteiligten stehen die geflüchteten Personen mit einer guten Bleibeperspektive. Das gilt vom Zeitpunkt als Asylsuchender im Rechtskreis des AsylbLG und mit den in Frage kommenden Leistungen des SGB III bis zum positiven Abschluss des Asylverfahrens und dem Wechsel in das SGB II.

Insbesondere die Jobcenter werden im Verlauf des Jahres nach dem zu erwartenden positiven Abschluss zahlreicher Asylverfahren in ihrer Rolle als Zentren der Arbeitsmarktintegration stark gefordert sein und müssen sowohl hinsichtlich ihrer Ressourcen als auch in den Verfahrensabläufen und in der Vernetzung mit den

---

Partnern vor Ort möglichst optimal aufgestellt sein. Hierbei sollte stets auch den unterschiedlichen Verzahnungen der Arbeitsagenturen mit den Jobcentern in Form von gemeinsamen Einrichtungen bzw. den Jobcentern als zugelassenen kommunalen Trägern Rechnung getragen werden.

Nicht aus dem Blick geraten dürfen bei der Sprachförderung und arbeitsmarktlichen Eingliederung sowie der gesellschaftlichen Teilhabe darüber hinaus auch die Personen, deren Asylanträge abgelehnt wurden und mit deren Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (überwiegend Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG oder Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG). Diese Personen verbleiben vorerst im Rechtskreis des AsylbLG und haben mit Ausnahme der Personen aus den sicheren Herkunftsländern, für die ein Beschäftigungsverbot gilt, abhängig von der Dauer des bisherigen Aufenthaltes einen gestaffelten Arbeitsmarktzugang. Für die arbeitsmarktliche Eingliederung dieser Personen bleiben in der Regel die Agenturen für Arbeit zuständig. Geduldete Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wechseln erst 18 Monate nach der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung in die Betreuung der Jobcenter und erhalten dort Leistungen nach dem SGB II.

---

## **1. Schnittstelle 1: Kommune - Arbeitsagentur**

### **1.1 Ausgangslage, Problemstellung**

Die Arbeitsagenturen haben zunächst im Asyl- und Leistungsverfahren keine originäre Rolle. Der Kontakt zu der Zielgruppe ergibt sich folglich nicht systematisch und zwangsläufig.

Gleichwohl kommt den Arbeitsagenturen eine wichtige Rolle bei einer frühzeitigen arbeitsmarktlichen Orientierung und Beratung, der Kompetenzfeststellung, der Erstellung von Förderplänen und bei ersten Maßnahmen zu Qualifizierung, Ausbildung und beruflicher Eingliederung zu. Dies gilt vor allem, solange die Antrags- und Anerkennungsverfahren noch überwiegend bis zu zwölf Monaten und länger andauern. Diese Zeit soll unbedingt für die ersten Schritte zur Vorbereitung und – soweit möglich – auch bereits zur Integration in Arbeit effektiv genutzt werden.

Zurzeit gelangen die den Kommunen zugewiesenen Menschen noch nicht überall systematisch in den Beratungs- und Kompetenzfeststellungsprozess der Agenturen für Arbeit. Die Zahl der Personen, die mit den Arbeitsagenturen im Jahr 2015 in Kontakt getreten sind, umfasst nur einen Teil der insgesamt nach Niedersachsen zugewanderten und zugewiesenen Menschen, deshalb werden Teilnehmer zusätzlich in geeigneten Maßnahmen (z.B. in den Sprintklassen und den regionalen Sprachkursen) aktiv von den Mitarbeitern der Arbeitsagenturen angesprochen.

Damit die Arbeitsagenturen bereits von Beginn des Asylverfahrens an ihre Rolle wahrnehmen können, ist es erforderlich, dass die benötigten Daten der auf kommunaler Ebene tatsächlich anwesenden Menschen systematisch erfasst werden und die Menschen Hinweise und Hilfestellung zum Aufsuchen der Arbeitsagenturen erhalten. Hierzu sind im Einzelfall die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Vereinfachung der nachfolgend dargestellten Abläufe sollte die Datenschutzerklärung (Anlage 2) verwendet werden.

Die RD Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände plädieren zunächst für eine Fokussierung auf die Menschen mit einer guten Bleibeperspektive.

---

## 1.2 Anforderungen an die Schnittstelle und Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit an der Schnittstelle von der Kommune zur Agentur für Arbeit werden insbesondere folgende Anforderungen und Vorschläge gesehen:<sup>1</sup>

- Grundlage für ein reibungsloses Zusammenspiel zwischen den Kommunen und den Agenturen für Arbeit ist der persönliche Kontakt der handelnden Personen. Daher ist es erforderlich, dass jeweils feste Ansprechpartner auf Seite der Agentur für Arbeit und der Kommune benannt werden. Für den weiteren Prozess wird es darüber hinaus nützlich sein auch feste Ansprechpartner aus dem Jobcenter zu benennen.
- Die Kommunen erfassen für Personen mit einer guten Bleibeperspektive möglichst persönliche Daten sowie Daten zur schulischen und beruflichen Qualifikation auf einer einheitlichen Grundlage. Es empfiehlt sich die Verwendung des Fragebogens<sup>2</sup> zur schulischen und beruflichen Qualifikation (Anlage 3). Der Fragebogen soll den Agenturen für Arbeit von den Kommunen zeitnah übermittelt werden. Zusätzlich kann der Zielgruppe empfohlen werden sich bei der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit anzumelden.  
<https://jobboerse.arbeitsagentur.de/vamJB/registrierungAlsAsylbewerber.html;jsessionid=s03YWQ8M9q1hIGnhmvvJtjYS1XHMxQG1DRGBkFLG2821GS6W6W01!-2073981168?execution=e1s1>
- Sollte sich dies vor Ort als nicht möglich erweisen, werden zumindest die Grunddaten (Name, Geb. Datum, Anschrift, Postleitzahl, Ort, Geschlecht, Herkunftsland) zeitnah an die örtliche Arbeitsagentur übermittelt.

---

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes gibt es im Ausländerzentralregister (AZR) einige Veränderungen, die sich positiv für die Arbeit an den Schnittstellen auswirken könnten. So werden unter anderem standardisierte Informationen über Schulbildung, Berufsausbildung und sonstige Qualifikationen in einem zentralen Datensystem gespeichert und können nun auch durch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter aus dem AZR abgerufen werden. Diese Daten bekommen die Stellen jedoch nur auf Ersuchen im Einzelfall. Die in diesem Papier getroffenen Vereinbarungen gehen weiter als die Möglichkeiten, die das AZR bietet. Sie stehen auch nicht Konkurrenz. Vielmehr geht es um Verabredungen zur Zusammenarbeit und zur Optimierung der Prozesse vor Ort. Einerseits sollen Doppelarbeiten vermieden werden und andererseits haben alle Beteiligten das Ziel, ihre Arbeit mit einer verlässlichen Datenbasis so effektiv wie möglich angehen zu können.

<sup>2</sup> Dieser Fragebogen entspricht dem Dokument, das bereits im Rahmen des Projektes „Kompetenzen erkennen – gut ankommen in Niedersachsen“ verwendet und im Rahmen der Zuweisung an die Kommunen übermittelt wurde (Das Projekt wurde zum 31.08.2016 eingestellt). Für Teilnehmer an dem Projekt muss der Fragebogen nicht erneut durch die Kommunen ausgefüllt werden, da er auf Grund der Teilnahme bereits vorliegt.

---

- 
- Darüber hinaus sollen die Kommunen auf der Grundlage der regionalen technischen Voraussetzungen möglichst monatlich Informationen auf der Datenbasis AsylbLG-Leistungsprogramme zu allen in der Kommune lebenden Schutzsuchenden an die Arbeitsagenturen und Jobcenter übermitteln (Anschrift, Postleitzahl, Ort, Alter, Geschlecht, Herkunftsland).
  - Hierzu ist ein abgestimmtes Verfahren zum Datenaustausch unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wichtig. Für einen schnellen und verlustfreien Datentransport bietet sich die Nutzung des Internets u. a. in Form des (verschlüsselten) E-Mailformats an.
  - Weiterhin soll geklärt und vereinbart werden, wie der persönliche Kontakt zwischen den Agenturen für Arbeit und den Asylsuchenden zustande kommt. Zurzeit werden nach den regionalen Gegebenheiten kommunale Erstangebote, stadtteilbezogene Anlaufstellen, MWK-Sprachkurse, Sprachlernklassen in den Schulen, SPRINT-Klassen etc. als Foren für eine erste Kontaktaufnahme genutzt. Zudem stehen in den Arbeitsagenturen spezialisierte Teams/Anlaufstellen bzw. eigens geschulte Mitarbeiter zur Betreuung der Flüchtlinge bereit.
  - Im ländlichen Raum mit schlechter Infrastruktur beim öffentlichen Personennahverkehr müssen aufgrund der eingeschränkten Mobilität der Asylsuchenden Alternativen gefunden werden. So kann z.B. ein Shuttle-Service zwischen den kommunalen Aufnahmeeinrichtungen bzw. den dezentralen Unterkünften der Asylsuchenden und der Arbeitsagentur eingerichtet werden, damit die Kontaktaufnahme sichergestellt werden kann.
  - Im weiteren Verfahren kommt auch der laufenden Rückkopplung zwischen den Arbeitsagenturen und Kommunen (ggf. auch schon unter Einbeziehung der Jobcenter) eine besondere Bedeutung zu. Von Interesse sind hier insbesondere Informationen zum Integrationsprozess und zum Asylverfahren. Über Form und Inhalt dieses Rückkoppelungsprozess (z.B. Monitoring) sollen auf örtlicher Ebene Vereinbarungen getroffen werden.
  - Ferner sollen zwischen der Kommune und der Agentur für Arbeit Absprachen über die Einrichtung und Nutzung von Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG sowie deren Einpassung in die Sprach- und Arbeitsförderaktivitäten und die sonstige arbeitsmarktliche Betreuung getroffen werden.

---

## **2. Schnittstelle 2: Kommune - Jobcenter**

### **2.1 Ausgangslage und Problemstellung**

Der Übergang von der Kommune zum Jobcenter erfolgt regelmäßig nach dem positiven Abschluss des Asylverfahrens (Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling). Mit der Anerkennung endet der Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II beginnt frühestens mit dem Beginn des Folgemonats unter der Voraussetzung, dass die Person einen Antrag beim zuständigen Jobcenter gestellt hat.

Bis Ende 2015 war die Zahl der Zugänge in das SGB II noch überschaubar. So ist die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den TOP 8-Asylzugangsländern bislang lediglich um rd. 5.700 Personen gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Im Verlauf des Jahres 2016 ist mit einem sehr deutlichen Anstieg dieser Zugänge zu rechnen. Dabei werden die verschiedenen Regionen und Jobcenter sehr unterschiedlich betroffen sein, da mit Anerkennung der Asylberechtigung auch das Prinzip der Freizügigkeit im Bundesgebiet gilt. Bereits jetzt lässt sich eine starke Konzentration auf die Großstadt- bzw. städtischen Regionen beobachten.

Hauptproblem an der Schnittstelle 2 ist die Sicherstellung eines möglichst nahtlosen Leistungsbezuges. Dafür ist es sinnvoll, dass das zuständige Jobcenter bereits mit dem Abschluss des Asylverfahrens oder rechtzeitig vor Ablauf der 18-Monatsfrist zumindest einen formlosen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II erhält.

Bei der Gestaltung der Übergangsprozesse zwischen Kommune und Jobcenter sind die unterschiedlichen Trägerformen und damit die unterschiedlichen Herausforderungen an die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger zu berücksichtigen.

Während die Übergangsprozesse im Bereich der Leistungsgewährung zwischen der Kommune und zugelassen kommunalen Träger aufgrund zum Teil einheitlicher Softwaresysteme häufig reibungsloser funktionieren, erfordert der Übergang von der Kommune zu einer gemeinsamen Einrichtung ggf. größeren Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand.

**Für die bereits in den Ankunftszentren des Landes anerkannten Flüchtlinge, die mit einem SGB II-Anspruch auf die Kommunen verteilt werden, greift diese Schnittstelle nicht mehr. Soweit nicht die Landesaufnahmebehörde durch**

---

**rechtzeitige Information der Aufnahmekommune die Kenntnisnahme sicherstellt, haben sich die Jobcenter und die Ordnungsbehörden der Kommunen (im Regelfall nicht die Behörden, die ausländerrechtlich oder nach dem AsylbLG zuständig waren) darauf einzustellen, die Unterbringung und die Erbringung der Leistungen zum Lebensunterhaltes für diese Personen ad hoc und miteinander abgestimmt sicherzustellen. Die Schnittstelle im Sinne eines Übergangs der Verantwortlichkeit entfällt in diesen Fällen, die bisher zuständigen Behörden der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover sollen aber koordinierend mitwirken.**

**Diese Schnittstelle betrifft ausschließlich den Leistungsbereich. Arbeitsmarktliche Fragen sind an dieser Schnittstelle nicht direkt betroffen.**

## **2.2 Anforderungen an die Schnittstelle und Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit**

Zur Sicherstellung eines möglichst nahtlosen Übergangs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sollten insbesondere die folgenden Anforderungen an der Schnittstelle von der Kommune zum Jobcenter beachtet und vor Ort abgestimmt werden:

- Die Kommune übermittelt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem Jobcenter per (verschlüsselter) Email eine Ausfertigung des Einstellungsbescheides über die Leistungen nach dem AsylbLG. Zur Sicherung des Leistungsanspruches berät die abgebende Kommune ferner dahingehend, dass die geflüchtete Person einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen muss. Gleichzeitig soll die leistungsberechtigte Person über die Pflichten – insbesondere zur persönlichen Vorsprache beim Jobcenter zur Beantragung der SGB II-Leistungen – aufgeklärt werden. Zur Unterstützung des Übergangsprozesses kann die Person einen entsprechenden Hinweiszettel/Laufzettel erhalten, in dem das weitere Verfahren verständlich beschrieben wird. Bereits an dieser Stelle soll erörtert werden, ob die betreffende Person einen Aufenthaltswechsel in Erwägung zieht, damit das zuständige Jobcenter benachrichtigt werden kann.



- 
- Das zuständige Jobcenter erhält möglichst so rechtzeitig von dem SGB II-Leistungsanspruch Kenntnis, dass es in die Lage versetzt ist u.a. durch eine Terminabstimmung einen nahtlosen Übergang sicherstellen zu können.
  - Neben der Sicherung des Leistungsanspruches sollen die Kommunen und das Jobcenter ein Verfahren zum Austausch der zur Leistungsgewährung erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbaren.
  - Die Kommunen und die Jobcenter sollten zur Optimierung der Ablauforganisation jeweils feste zuständige Organisationseinheiten und/oder Ansprechpartner benennen und jeweils zentrale E-Mailadressen zum oben beschriebenen Datenaustausch installieren.
  - Weiterhin sollten sie die erforderlichen Unterlagen für einen reibungslosen Übergang der Leistungsgewährung zwischen den Beteiligten unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Prozesses abstimmen.

### **3. Schnittstelle 3: Arbeitsagentur - Jobcenter**

#### **3.1 Ausgangslage und Problemstellung**

Mit der Einstellung der AsylbLG-Leistungen wechselt neben der Zuständigkeit für Leistungsgewährung auch die Verantwortung für die arbeitsmarktliche Eingliederung zum Jobcenter. Beim Übergang von den Agenturen für Arbeit zu den Jobcentern kommt es vor allem darauf an, alle verfügbaren Informationen zur Person und zu den bisherigen Eingliederungsbemühungen so zeitnah und umfassend weiterzugeben, dass die Jobcenter nahtlos ohne zeitlichen Verzug an die Vorarbeiten der Arbeitsagenturen anknüpfen können. Informationen über die Ergebnisse der Kompetenzfeststellungen sowie über erste Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration, aber auch über den Stand der Sprachkenntnisse, sollen mit der Meldung der Personen im Jobcenter bereits vorliegen, damit die arbeitsmarktlichen Integrationsbemühungen nahtlos fortgeführt werden können bzw. direkt daran angeknüpft werden kann.

Diese Informationsweitergabe betrifft auch die in den Ankunftszentren Bad Fallingbostal und Bramsche von der BA bei den Asylsuchenden und Flüchtlingen mit bereits positiv entschiedenem Asylantrag oder mit guter Bleibeperspektive im Wege der Selbstauskunft erhobenen Fachdaten zu beruflichen Vorerfahrungen und

---

Qualifikationen. Hier ist die zeitnahe Verfügbarkeit der von der BA in den Ankunftszentren erhobenen Daten bei den Jobcentern deshalb von besonderer Bedeutung, da anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber innerhalb des Landes Niedersachsen Freizügigkeit besitzen und nach Ablauf des Monats über die positive Asylentscheidung nach dem SGB II leistungsberechtigt sind.

Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die im Bereich des SGB III begonnenen Maßnahmen beim Rechtskreiswechsel durch die Bundesagentur durchfinanziert werden, damit keine Brüche in der Förderkette entstehen.

Besonderes Augenmerk benötigen die Prozesse zwischen Agenturen für Arbeit und den kommunalen Jobcentern. Während der Übergang zwischen Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen aufgrund einheitlicher Software und klarer Prozessvorgaben unproblematisch ist, bedürfen die Übergänge zu den zugelassenen kommunalen Trägern individueller und klarer Absprachen vor Ort über eine enge und reibungslose Zusammenarbeit.

---

### 3.2 Anforderungen an der Schnittstelle und Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit

Zur Sicherstellung der nahtlosen Fortsetzung der arbeitsmarktlichen Eingliederung, sollen insbesondere die folgenden Anforderungen an der Schnittstelle von der Agentur für Arbeit zum Jobcenter - und hier insbesondere zu den zugelassen kommunalen Trägern – beachtet sowie vor Ort abgestimmt werden:

- Die Beteiligten stellen sicher, dass die Daten der Agenturen für Arbeit über die bisherigen Eingliederungsbemühungen den Jobcentern umfassend zur Verfügung gestellt werden und bereits begonnene Maßnahmen nach dem SGB III auch nach dem Wechsel in den Rechtskreis des SGB II fortgeführt werden können (Durchfinanzierung der SGB III Maßnahmen durch die Agenturen). Gleiches gilt für die in den Ankunftscentren bei Flüchtlingen im Wege der Selbstauskunft erhobenen Daten zu beruflichen Vorerfahrungen und Qualifikationen. Für den Datenaustausch bei den zugelassenen kommunalen Träger kann das Secure-Transport-Verfahren genutzt werden. Dazu informiert die Agentur für Arbeit den zugelassenen kommunalen Träger, dass Daten verfügbar sind und abgerufen werden können. Auf bestehende Schnittstellenkonzepte soll zurückgegriffen werden. Ggf. ist zwischen den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Jobcenter zu vereinbaren, welche Daten zusätzlich ausgetauscht werden können.
- Neben dem Datenaustausch soll auch ein persönlicher Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter unbedingt hergestellt werden. Hierzu benennen die Agenturen für Arbeit und Jobcenter jeweils feste Ansprechpartner.
- Im Rahmen dieses persönlichen Austausches können direkte Fallübergaben und ggf. Fallkonferenzen zwischen Vermittlungs- und Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit und Jobcenter durchgeführt werden, bei denen die vorhandenen Informationen ausgetauscht und die Förderpläne erstellt und weiterentwickelt werden.
- Darüber hinaus sollen die Jobcenter möglichst frühzeitig in die Entwicklung von Förderplänen eingebunden werden. Hierzu sollen sich die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter (ggf. unter Einbeziehung der Kommunen) bereits vor dem Übergang austauschen. Dieser Austausch dient auch dazu, dass beim

---

Übergang in den Rechtskreis des SGB II die angefangenen Maßnahmen fortgesetzt und die entwickelten Integrationspläne realisiert werden können.

- Ferner ist eine gemeinsame und abgestimmte Maßnahmeplanung zwischen Agentur für Arbeit und Jobcenter sinnvoll.

#### **4. Fazit und weitere Vorschläge für eine koordinierte Zusammenarbeit**

Die beschriebenen Anforderungen an die Schnittstellen und die Notwendigkeiten einer sehr engen Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Agenturen für Arbeit und Jobcentern erfordern auf örtlicher Ebene gute Kommunikation und verlässliche Strukturen. Dafür ist es sinnvoll einen Koordinierungskreis bzw. eine Steuerungsgruppe einzurichten.

- Als wesentliches Steuerungsinstrument wird daher die Einrichtung einer dauerhaften gemeinsamen Arbeitsgruppe in einer festen Besetzung aus Vertretern der Kommune, der Arbeitsagentur und des Jobcenters vorgeschlagen. Weitere Teilnehmer können bei besonderen Themen hinzugezogen werden. Die gemeinsame Arbeitsgruppe richtet regelmäßige Besprechungstermine ein und schafft durch Protokollierung und gezielte Aufgabenzuweisungen Verbindlichkeit.
- Zu den wesentlichen Aufgaben dieser Arbeitsgruppe gehören der regelmäßige Austausch und die Koordinierung des Übergangsmanagements sowie die Evaluierung der Abläufe. In diesem Rahmen ist die Arbeitsgruppe dafür verantwortlich, dass
  - die Abläufe strukturiert und organisiert werden,
  - bei den beteiligten Akteuren zuständige Organisationseinheiten sowie konkrete Ansprechpartner benannt werden,
  - die erforderlichen Daten hinreichend bestimmt werden und ein IT-gestützter Datenaustausch eingerichtet wird.
- Die gemeinsame Arbeitsgruppe ist weiterhin gefordert bei der Sichtung und Koordinierung der Angebote zu Sprachkursen und weiteren Dienstleistungen in diesem Zusammenhang. Sie kann dabei zentraler Ansprechpartner unter anderem für die Angebote der freien Träger der Wohlfahrtspflege oder der

---

Ehrenamtlichen sein. Sie soll ferner die Netzwerkarbeit der Akteure fördern und im Bedarfsfall koordinieren. Denkbar sind in diesem Zusammenhang auch die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen der beteiligten Akteure zum Beispiel im Rahmen von gemeinsamen Arbeitgeberinformationen oder auch je nach regionalen Gegebenheiten gemeinsame Anlaufpunkte der Beteiligten.

Im Rahmen dieser Zuständigkeiten erhält die gemeinsame Arbeitsgruppe Aufträge von den beteiligten Organisationen. Der gemeinsamen Arbeitsgruppe kann zum Beispiel eine Berichtspflicht gegenüber den Leitungsebenen der vertretenen Organisationen übertragen werden. Gleichzeitig kann für die vertretenen Organisationen gegenüber der gemeinsamen Arbeitsgruppe eine Informationspflicht in Bezug auf die dort wahrzunehmenden Aufgaben eingerichtet werden.

Anlagen:

- Darstellung der Schnittstellen
- Datenschutzerklärung
- Fragebogen zur schulischen und beruflichen Qualifikation